

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		
39	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	181
40	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	182
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		
134	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Badbergen</b> über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	182
135	Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Badbergen</b> für das Haushaltsjahr 2024	183
136	Satzung über eine Veränderungssperre in der <b>Stadt Quakenbrück</b> für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Artlandstraße Ost“	184
137	Satzung der Stadt Bramsche über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der <b>Stadt Bramsche</b> außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.06.2024	185
138	1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der <b>Gemeinde Hasbergen</b> vom 06.10.2022	187
139	Richtlinie der <b>Gemeinde Hasbergen</b> für die Überlassung des Bürgersaals	187
140	Entgeltordnung der <b>Gemeinde Hasbergen</b> für die Überlassung des Bürgersaals	189
141	Überörtliche Prüfung der <b>Gemeinde Wallenhorst</b> - vergleichender Bericht - öffentliche Bekanntmachung -	190
142	2. Änderungssatzung zur Satzung der <b>Stadt Dissen am Teutoburger Wald</b> über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	190

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

39

## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-04105-21  
Antragsteller: Hof Högemann GbR  
Herrn Clemens Högemann  
Baugrundstück: Glandorf, Freienhagener Str. 8  
Gemarkung: Avertefherden  
Flur: 8  
Flurstück(e): 500

### **Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG**

Umbau Schweinemaststall (4); 2. Neubau Festmistlagerhalle (9), Ersatzbau für Festmistplatte; 3. Umbau einer Garage (14); Haupt-Az.: 3320-12

Der Antragsteller plant den Umbau Schweinemaststall, den Neubau einer Festmistlagerhalle als Ersatzbau für die Festmistplatte sowie den Umbau einer Garage in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Avertefherden, Flur 8, Flurstück 500. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträger ist die Hof Högemann GbR.

Gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben,

dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch den geplanten Umbau des Schweinemaststalles sowie den Neubau der Festmistlagerhalle wird eine Fläche von 225 m<sup>2</sup> versiegelt. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen verloren. Es handelt sich jedoch um einen geringfügigen Flächenverbrauch und grenzt zudem an bereits versiegelte Flächen an. Es ist anzunehmen, dass die Bodenfunktionen hier ohnehin gestört sind, sodass sowohl das Schutzgut Fläche, als auch das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben wird in bzw. direkt an vorhandenen Betriebseinheiten einer vorhandenen Stallanlage umgesetzt. Zudem wird sich der Tierbestand nicht verändern, sodass keine zusätzlichen nachteiligen Geruchs-, Ammoniak-, Staub-, und Lärmemissionen zu erwarten sind. Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird somit nicht negativ beeinträchtigt.

Auf der Hofstelle sind westlich des Vorhabens zwei Baudenkmale vorhanden. Da die straßenseitig vorhandene Alleebepflanzung sowie die Hoflinde eine optisch abschirmende Wirkung entfalten, entstehen auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 28.06.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024

40

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 535-gla-03188-24  
Antragsteller: Bernd Schröder  
Baugrundstück: Glandorf, Höfeweg 1  
Gemarkung: Sudendorf  
Flur: 12  
Flurstück(e): 15/2

#### **Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BlmSchG**

Errichtung von 3 Silos zur Lagerung von Getreide/Mais

Geplant ist die Errichtung von drei Silos zur Lagerung von Getreide und Mais in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Sudendorf, Flur 12, Flurstück 15/2. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträger ist Herr Bernd Schröder. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenk-

male oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 28.06.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024

#### **B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände**

134

### **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Badbergen über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 03.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt den Jahresabschluss 2021 in der vorliegenden, geprüften Fassung und erteilt dem Bürgermeister Entlastung gem. § 129 I NKomVG.
2. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt nach § 58 I Nr. 10 i. V. m. § 110 VI Satz 2 NKomVG den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2021 i. H. v. 158.223,09 € der ordentlichen Überschussrücklage sowie den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2021 i. H. v. 0,86 € der außerordentlichen Überschussrücklage zuzuführen.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.07.2024 bis 12.07.2024 im Gemeindebüro Badbergen, Am Markt 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden öffentlich aus und können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Badbergen, 05.06.2024

**Gemeinde Badbergen**  
Der Bürgermeister  
Werner Meier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Badbergen  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.461.989 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.881.261 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5 Jahresergebnis	- 419.272 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.204.405 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.863.466 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 659.061 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	1.935.000 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	9.014.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 7.079.000 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.079.000 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	153.928 €
davon Umschuldungen	0 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.925.072 €
2.7 Finanzmittelbestand	- 812.989 €

Nachrichtlich

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 14.218.405 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 15.031.394 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) beträgt 7.079.000 €.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe	380 v.H.
b) Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 180.000 € festgelegt.

**§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Badbergen, 04.03.2024

Werner Meier  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Osnabrück, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Verfügung vom 05.06.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2024 unter Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmung genehmigt.

Nebenbestimmung:

Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Jahr 2024 ergeht unter der Auflage, dass dieser zunächst nur bis zu einem Betrag von 2.079.000 Euro in Anspruch genommen werden darf. Vor einer Inanspruchnahme des darüber hinausgehenden Teils in Höhe von 5 Millionen Euro ist der konkrete Bedarf begründet nachzuweisen und die Entscheidung/ggfs. Zustimmung der Kommunalaufsicht abzuwarten.

Unter Hinweis auf die Sonderregelungen zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine gilt der von der Gemeinde Badbergen festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 182 Abs. 4 Nr. 8 in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG als genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07. bis 12.07.2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Badbergen, Bahnhofstraße 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, öffentlich aus.

Badbergen, 06.06.2024

(Siegel) **Gemeinde Badbergen**  
Werner Meier  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024

136

### Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Quakenbrück für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Artlandstraße Ost“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

Für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Artlandstraße Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Gegenstand der Bauleitplanung ist die Anpassung der Art sowie des Maßes der baulichen Nutzung und die Neufestlegung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche. Zudem ist auch die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben vorgesehen.

Hierbei werden die bisherigen Festsetzungen der für diesen Geltungsbereich bereits bestehenden B.-Pläne Nr. 54 "Artlandstraße Ost" inkl. 7. Änderung durch die neuen Festsetzungen der Änderungsplanung ersetzt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 4.869 qm und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die Gemeindestraße „Kleinbahndamm“, im Osten durch das Grundstück Reddehals 49 des Kindergartens Familienzentrum Bethanien sowie der südlich gelegenen

städtischen Grünanlage, im Süden durch die „Artlandstraße“ sowie im Westen durch die Grundstücke Artlandstr. 41-43 sowie Artlandstr. 45.

Konkret sind von der Bauleitplanung folgende Grundstücke tangiert:

Gemarkung Quakenbrück, Flur 18, Flurstücke 64/18, 65/24 u. 65/25.

Die Gebietsabgrenzung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



#### § 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungssperren nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, 11.06.2024

**Stadt Quakenbrück**  
(Siegel)

Bürgel  
Stadtdirektor

Tsolak  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024

**Satzung**  
**der Stadt Bramsche über die Erhebung**  
**von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Bramsche**  
**außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden**  
**Pflichtaufgaben vom 13.06.2024**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. Seite 405) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. Für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines eingebauten Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat

noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als in die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Diese werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Bergung von Gegenständen,
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- j) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG (unentgeltliche Einsätze) werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Bramsche Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kosten ersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Gemeinden zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Ab-

satz 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt auf Minutenbasis. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### § 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

#### § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

#### § 7 Haftung

Die Stadt Bramsche haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Benutzung von zeitweise überlassenen Fahr-

zeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bramsche über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 09.12.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2012, außer Kraft.

Bramsche, den 13.06.2024

(Siegel) **Stadt Bramsche**  
Pahlmann  
Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:  
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. vom

#### KOSTEN - UND GEBÜHRENTARIF

**der Stadt Bramsche über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.06.2024**

Kosten-Tarif Nr.	Kostenart	Kostensatz pro Minute
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	Je eingesetzte Person	0,77 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	
2.1	Drehleiter	14,06 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug Tanklöschfahrzeug Hilfeleistungslöschfahrzeug	4,22 €
2.3	Rüstwagen Gerätewagen	10,55 €
2.4	Einsatzleitwagen Mannschaftstransportwagen Mehrzweckfahrzeug Kommandowagen	2,79 €
2.5	Anhänger	5,23 €
2.6	Schlauchboot	5,23 €

- 3. Brandsicherheitswachen**
- 3.1 Personalkosten nach Kostentarif-Nummer 1.1  
3.2 Fahrzeugkosten nach Kostentarif-Nummer 2.  
Werden die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache nicht benutzt, werden die Fahrzeugkosten halbiert.

- 4. Sonstiges**
- 4.1 Für die Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind (z. B. notwendi-

ge Fremdleistungen Dritter, Ölbindemittel), werden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024

138

## **1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hasbergen vom 06.10.2022**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Art. I**

In § 9 Abs. 2 wird die Straßenbezeichnung „Martin-Luther-Straße 12“ ersetzt durch „Hüggelplatz 1“.

### **Art. II**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

**Hasbergen**, den 13.06.2024

(Siegel) Schäfer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024

139

## **Richtlinie der Gemeinde Hasbergen für die Überlassung des Bürgersaals**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl 2024 Nr. 9) beschließt der Rat der Gemeinde Hasbergen die nachstehende Richtlinie für die Überlassung des Bürgersaals:

### **§ 1 Grundsätze für die Überlassung**

(1) Die Gemeinde Hasbergen (nachfolgend Gemeinde genannt) kann den Bürgersaal auf Antrag ortsansässigen Vereinen, und Verbänden sowie den im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen und Gruppen (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, zur Verfügung stellen. Diese Veranstaltungen sollen das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde Hasbergen unterstützen sowie das Vereinsleben fördern und beleben. Sofern im Rahmen der Nutzung eine Verköstigung angeboten wird, sollen vorrangig ortsansässige Gastronomieanbieter berücksichtig

werden. Die Beschaffung von Getränken obliegt dem Nutzer, welcher hierfür, falls möglich, ortsansässige Unternehmen beauftragen soll.

- (2) Der Bürgersaal kann für die Durchführung standesamtlicher Trauungen gebucht werden. Der Zeitraum der Überlassung umfasst die Amtshandlung sowie einen Aufenthalt zum Entgegennehmen von Gratulationen. Eine darüber hinausgehende private Nutzung für Feierlichkeiten ist nicht möglich.
- (3) Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen, die rein gewerblichen oder rein geschäftlichen Zwecken dienen, sowie für Veranstaltungen von Parteien und Wählergemeinschaften, mit Ausnahme von Jahreshauptversammlungen, wird ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Nutzung des Bürgersaals soll in der Regel spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde erteilt über Zeitraum, Art und Umfang der zugelassenen Nutzung sowie über das hierfür zu entrichtende Entgelt eine Rechnung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und deren Einrichtungen im Bürgersaal besteht nicht. Die Überlassung erfolgt, wenn keine verwaltungsinternen, personellen oder organisatorischen Belange entgegenstehen und die Räumlichkeiten zur Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (6) Nutzer, die bei der Nutzung des Bürgersaals bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (7) Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn der Nutzer mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug ist.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung der Veranstaltung zu Schäden an den Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind, in dem Antrag auf Überlassen Angaben, auf die es bei der Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind, die Bestimmungen dieser Richtlinie missachtet werden.
- (9) In den Fällen des Abs. 8 steht den Nutzern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte, noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.
- (10) Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z. B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (z. B. nach der Versammlungsstätten-Verordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt.
- (11) Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Gemeinde insoweit freistellt. Die Regelung in Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

- (12) Die Nutzer haben bei der Antragstellung eine für die konkrete Durchführung der Nutzung verantwortliche Person zu benennen.
- (13) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich zu den beantragten Zwecken für den Antragsteller. Eine Abweichung von der beantragten Nutzung oder eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig.

## **§ 2 Hausordnung**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten und Beauftragten zu folgen. Diese üben im Auftrage oder nach Weisung der Gemeinde das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung die Räumlichkeiten zu betreten.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den ihm überlassenen Räumen, Fluren und Sanitäranlagen sowie auf dem Rathausvorplatz und im Bereich des Bürgergartens zu sorgen. Insbesondere ist auf den Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung, auf möglicherweise parallel stattfindende Veranstaltungen und auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Wände nicht verschmutzt werden.  
Das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem an Wänden, Türen und Fenstern ist nicht erlaubt.
- (4) Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, sowie das Abhandenkommen gemeindlichen Eigentums sind den Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.  
Des Weiteren ist der Nutzer verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf Schäden zu überprüfen. Auch diese Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) In allen Räumen herrscht Rauchverbot. Der Nutzer hat zu dem dafür Sorge zu tragen, dass keine leicht entflammaren Dekorationen in den überlassenen Räumen angebracht oder Veränderungen an den Räumen und Einrichtungsgegenständen vorgenommen werden.
- (6) Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten.
- (7) Dem Nutzer ist es untersagt, für eine Veranstaltung mehr Karten auszugeben als der Bestuhlungsplan Plätze ausweist. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung ist die von der Gemeinde Hasbergen festgesetzte Besucherhöchstzahl einzuhalten.
- (8) Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass gesundheitsrechtliche Bestimmungen sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend eingehalten werden.
- (9) Zur Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens und der Ordnung, wird die Ausübung des Hausrechts für die Dauer der Überlassung auf den Nutzer übertragen. Die Ausübung soll hierbei erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein.

## **§ 3 Haftung**

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der Aufräumarbeiten. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte entstehenden Personen- oder Sachschäden, die am Gebäude oder auf dem Gelände des Rathauses und Bürgersaals im Rahmen dieses Benutzungsverhältnisses entstanden sind.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen eigenen Schadensersatz- oder Haftpflichtansprüchen sowie denen ihrer Beauftragten, Gäste oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden könnten.
- (3) Bei Vertragsschluss hat der Nutzer nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen. Auf § 2 Abs. 4 wird hingewiesen.
- (5) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäranlagen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Werden die vermieteten Räume über eine übliche Beanspruchung hinaus verschmutzt, behält sich die Gemeinde Hasbergen vor, auf Kosten des Nutzers die Reinigung zu beauftragen.

## **§ 4 Überlassungsentgelte und Vergütungen**

- (1) Die Überlassung des Bürgersaals erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines Entgeltes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert werden.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Überlassung des Bürgersaals einen Nachweis der Gemeinnützigkeit zu verlangen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft

Hasbergen, den 13.06.2024

Schäfer  
Bürgermeister

## Entgeltordnung der Gemeinde Hasbergen für die Überlassung des Bürgersaals

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl 2024 Nr. 9) beschließt der Rat der Gemeinde Hasbergen die nachstehende Entgeltordnung für die Überlassung des Bürgersaals:

### § 1 Allgemeines

Die Überlassung des Bürgersaales erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines Entgeltes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert werden.

### § 2 Erhebungsgrundsatz

Gemäß § 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Überlassung des Bürgersaals vom 01.07.2024 erhebt die Gemeinde für die veranstalterische Nutzung des Bürgersaals und seiner Nebenzimmer privatrechtliche Entgelte nach den folgenden Bestimmungen.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung. Das Benutzungsentgelt wird innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann mit der verbindlichen Zusage einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgeltes verlangen.

### § 4 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Antragsteller bzw. Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1)
  - a Nutzung durch die Gemeindeverwaltung oder von ihr veranlasste Veranstaltungen und durch Einrichtungen der Gemeinde kostenfrei
  - b Nutzung durch örtliche Vereine, Verbände oder Institutionen etc.:  
Wenn Eintritt erhoben wird 200,00 €  
Wenn kein Eintritt erhoben wird 50,00 €
  - c Nutzung des gesamten Bürgersaals durch Hochzeitsgesellschaften in Verbindung mit einer im Bürgersaal

durchzuführenden standesamtlichen Trauung 150,00 €

Nutzung des Besprechungsraums und des Trauzimmers 75,00 €

- d Sonstige Nutzung, die im Einzelfall zugelassen wurde Wird im Einzelfall festgelegt

- (2) In den Benutzungsentgelten sind die Bestuhlung (für maximal 150 Personen), die Nutzung der Leinwand und des Beamers sowie die Benutzung der Küchenoberflächen, der Toiletten und die Reinigungskosten mit inbegriffen. Vor erstmaliger Nutzung von Leinwand und Beamer ist, während der Sprechzeiten der Verwaltung und nach vorheriger Terminvereinbarung, eine Einweisung zwingend erforderlich.

- (3) Die Benutzungsentgelte für Nutzungen nach § 5 Abs. 1 lit. a, b und d gelten pro Veranstaltung und Tag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich das Entgelt entsprechend. Die oben aufgeführten Benutzungsentgelte gelten nur von Montag bis Donnerstag. Bei der Anmietung des Bürgersaals von Freitag, 14:00 Uhr, bis Sonntag kommt zu den angeführten Preisen ein Aufschlag von 50 % dazu.

- (4) Die Benutzungsentgelte für Nutzungen bei standesamtlichen Trauung nach § 5 Abs. 1 lit. c gelten für eine Nutzung von maximal 2 Stunden inklusive der Trauung.

### § 6 Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, werden 25 % der jeweiligen Gebühr fällig.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Absage mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeinde Hasbergen eingegangen ist, oder soweit der Bürgersaal für den ursprünglich zugesagten Zeitraum noch für andere Veranstaltungen vergeben werden kann.

### § 7 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Hasbergen Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hasbergen, den 13.06.2024

Schäfer  
Bürgermeister

**Überörtliche Prüfung  
der Gemeinde Wallenhorst  
- vergleichender Bericht -  
- öffentliche Bekanntmachung -**

Öffentliche Auslegung nach § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG)

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat für die Jahre 2019 bis 2022 bei 12 selbstständigen Gemeinden eine überörtliche Prüfung zum „Schuldenmanagement bei selbstständigen Gemeinden“, durchgeführt. Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung hat der Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofes den Schlussbericht vom 25.04.2024 übersandt.

Nach inzwischen erfolgter Bekanntgabe im Rat der Gemeinde Wallenhorst am 13. Juni 2024 erfolgt nun die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes gemäß § 5 Absatz 2 NKPG.

Der Schlussbericht liegt in der Zeit vom 01. Juli 2024 bis 10. Juli 2024 im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 3.07, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr; Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 14. Juni 2024

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**  
Steinkamp  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.

GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) wird wie auf der nachstehende Seite aufgeführt erweitert.

**Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 18.06.2024

**Stadt Dissen am Teutoburger Wald**  
Eugen Görlitz  
Bürgermeister

**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der  
Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 12.12.2022**

Der Kostentarif wird um folgenden Tarif erweitert:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
25.	Melde-, Pass- und Ausweisrecht	
25.1.	Bearbeitung eines Antrages auf Führung eines Künstlernamens je angefangener halber Stunde	25,00
	mindestens jedoch	75,00
	(Gebühren für die Ausstellung von neuen Ausweis- und Passdokumenten werden zusätzlich erhoben)	

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 28. Juni 2024